

Beilage 1122

(Bergl. Beilage 1045, 1100)

Beschluß.

Der Bayerische Landtag
an die
Bayerische Staatsregierung.

Der Landtag hat über den

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister — Gemeindevahlgesetz — (Beilage 1045)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

dem Gesetz in folgender Fassung die Zustimmung zu erteilen:

Gesetz

über die Wahl der Gemeinderäte
und der Bürgermeister
(Gemeindevahlgesetz.)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen.

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Art. 1

Voraussetzungen der Wahlberechtigung.

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Tage der Wahl

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 6 Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben.

(2) Als deutsche Staatsangehörige gelten in Bezug auf die Wahlberechtigung alle Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 8. Mai 1945 besaßen, auf sie nicht verzichtet und seither keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, ebenso alle Personen, die früher den deutschen Minderheiten angehört haben.

(3) Der Aufenthalt gilt als nicht unterbrochen für Personen, die infolge der Kriegsverhältnisse oder aus dienstlichen Gründen vorübergehend von der Gemeinde abwesend waren.

(4) Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines halben Jahres zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt.

Art. 2

Ausschluß von der Wahlberechtigung.

(1) Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

(2) Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind ferner Personen, die unter Klasse I und II im Teil A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GWB. Seite 145) fallen.

(3) Bei allen Personen, über die eine rechtskräftige Spruchkammerentscheidung vorliegt, ist anstelle der Vorschriften des Abs. 2 die Spruchkammerentscheidung maßgebend. Von der Wahlberechtigung ist darnach ausgeschlossen, wer durch rechtskräftigen Spruch der Spruchkammer als Hauptschuldiger oder Belasteter eingereicht worden ist, außerdem ein Minderbelasteter, wenn die Entziehung des Wahlrechts durch Entscheidung der Spruchkammer besonders angeordnet ist.

Art. 3

Behinderung in der Ausübung
der Wahlberechtigung.

Behindert in der Ausübung ihrer Wahlberechtigung sind

1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind;
2. Personen, die sich in Haft befinden.

Art. 4

Formale Bedingung für die Ausübung
der Wahlberechtigung.

Die Ausübung der Wahlberechtigung ist bedingt durch den Eintrag in eine Wählerliste oder Wahlkartei oder durch den Besitz eines Wahlscheins.

Art. 5

Wählbarkeit.

(1) Wählbar sind die wahlberechtigten Personen, wenn sie am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wählbar sind außer den in Art. 2 aufgeführten Personen:

1. Minderbelastete;
2. Personen, die Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausgenommen NSJ und BDM) waren, solange noch keine rechtskräftige Spruchkammerentscheidung vorliegt.

Art. 6

Ausschluß von Verwandten.

Ehegatten, Eltern und Kinder oder Geschwister dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderats sein. Werden mehrere solche Verwandte gewählt, so scheidet diejenigen aus, die die geringere Stimmenzahl haben.

2. Vorbereitung der Wahl.

Art. 7

Wahlkreis.

Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Art. 8

Stimmbezirke.

Die Gemeinde kann in Stimmbezirke eingeteilt werden. Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen.

Kein Stimmbezirk darf mehr als 2500 Wahlberechtigte umfassen.

Art. 9

Wählerlisten und Wahlkarteien.

Die Gemeinden haben Wählerlisten oder Wahlkarteien anzulegen und darin die Wahlberechtigten einzutragen.

Art. 10

Auslegungs- und Einspruchsfrist.

(1) Die Wählerlisten und Wahlkarteien sind vom 21. bis 14. Tage vor der Wahl öffentlich auszulegen.

(2) Einsprüche sind in der gleichen Frist einzulegen.

Art. 11

Wahlscheine.

(1) Einen Wahlschein erhält ein Wahlberechtigter, der nachweist,

1. daß er die Einspruchsfrist ohne sein Verschulden versäumt hat oder
2. daß er nach Ablauf der Einspruchsfrist die Wohnung in einen anderen Stimmbezirk der Gemeinde verlegt hat oder
3. daß er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

(2) Der Wahlschein berechtigt zur Wahl in jedem Stimmbezirk innerhalb der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat.

3. Durchführung der Wahl.

Art. 12

Dauer der Abstimmung.

Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

Art. 13

Stimmzettel.

Für die Gemeindewahl ist in ganz Bayern ein einheitlicher amtlicher Stimmzettel zu verwenden. Für die Herstellung der Stimmzettel sorgen die Gemeinden.

4. Sicherung der Wahlfreiheit.

Art. 14

Verhalten im Abstimmungsraum und in dessen Umkreis.

(1) Im Abstimmungsraum sowie in dessen Umkreis bis zu 50 m ist jegliche Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Schrift oder Bild verboten.

(2) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist befugt, bei Störung von Ruhe und Ordnung Personen aus dem Abstimmungsraum zu verweisen.

Diese dürfen zuvor ihre Stimme abgeben.

Art. 15

Bestechung und Nötigung.

Bestechung und Nötigung der Abstimmenden haben die Ungültigkeit der Stimmen der dabei Beteiligten und den Verlust ihrer Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge.

Art. 16

Wahlkampf.

(1) Angriffe in Versammlungen und Druckschriften gegen Personen wegen ihrer Rasse, Religion oder Nationalität sind verboten und werden mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

(2) Wer eine öffentliche Wahlversammlung durch Tätlichkeit oder Androhung einer solchen verhindert oder stört, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

II. Abschnitt:

Wahl der Gemeinderatsmitglieder.

1. Grundsätze für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder.

Art. 17

Zahl der Gemeinderatsmitglieder.

(1) Die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder beträgt in Gemeinden

mit einer Einwohnerzahl bis zu	500 Einwohnern	6
mit mehr als	500 bis 1 000 Einwohnern	8
mit mehr als	1 000 bis 3 000 Einwohnern	10
mit mehr als	3 000 bis 10 000 Einwohnern	16
mit mehr als	10 000 bis 20 000 Einwohnern	20
mit mehr als	20 000 bis 50 000 Einwohnern	32
mit mehr als	50 000 bis 200 000 Einwohnern	42
in Gemeinden mit mehr als	200 000 Einwohnern	50.

(2) Außerdem gehört dem Gemeinderat der Bürgermeister an.

Art. 18

Wahlrechtsgrundsätze und Amtszeit.

(1) Die Gemeinderatsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(2) Wird in einem Wahlkreis nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

Wahltermin.

(1) Die Gemeindewahlen werden jeweils am letzten Sonntag des Monats Oktober abgehalten. Die Amtszeit der neugewählten Gemeinderäte beginnt jeweils an dem der Wahl folgenden 1. Dezember.

(2) Endet die Tätigkeit des Gemeinderats infolge eines gesetzlichen Grundes vor Ablauf der Amtszeit, so wird für den Rest der Amtszeit binnen einer Frist von 3 Monaten der Gemeinderat neu gewählt.

Bis zum Zusammentritt des neugewählten Gemeinderates führt der Bürgermeister die Geschäfte.

2. Wahlvorschläge.

Art. 20

Aufstellung der Wahlvorschläge.

(1) Zur Aufstellung der Wahlvorschläge sind die zugelassenen politischen Parteien berechtigt. Außerdem kann, unbeschadet des Art. 15 der Bayerischen Verfassung, jede Gruppe von Wahlberechtigten einen Wahlvorschlag einreichen, der viermal soviel Unterschriften von Wahlberechtigten tragen muß, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

(2) Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der Bewerber im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

(3) Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muß hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen.

(4) Im Wahlvorschlag kann der gleiche Bewerber bis zu dreimal aufgestellt werden.

(5) Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den Parteimitgliedern oder den Angehörigen der Wählergruppen in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt werden. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken können die Bewerber durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer schriftlicher Abstimmung aufgestellt werden.

(6) Über diese Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von 10 Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen sind.

Art. 21

Verbindung von Wahlvorschlägen.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig.

Art. 22

Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr einzureichen. Von da an bis zum 14. Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr ist sodann,

wenn wenigstens ein Wahlvorschlag vorliegt, noch die Einreichung weiterer Wahlvorschläge, nicht aber die Zurücknahme der bereits vorliegenden Wahlvorschläge zulässig.

Art. 23

Öffentliche Bekanntgabe der Wahlvorschläge.

Der Gemeindewahlleiter hat die vom Wahlausschuß als gültig anerkannten Wahlvorschläge am 9. Tage vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen.

3. Verhältniswahl.

Art. 24

Stimmabgabe.

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen abgestimmt:

1. Der Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, als Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern hat er, falls von der Möglichkeit des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch gemacht wird, bis zu doppelt so viele Stimmen.
2. Der Stimmberechtigte kann seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind.
3. Der Stimmberechtigte kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen.
4. Der Stimmberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmzahl seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
5. Der Stimmberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmzahl einem Bewerber durch Wiederholung des Namens oder Beifügung von Zahlen bis zu drei Stimmen geben.

Art. 25

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge.

(1) Die Gemeinderatsitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den einzelnen und verbundenen Wahlvorschlägen aufgestellten Bewerber abgegeben worden sind. Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommender Bewerber die größere Stimmzahl aufweist, sonst entscheidet das Los.

(2) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerber enthält, so bleiben die übrigen Sitze unbefetzt.

Art. 26

Verteilung der Sitze an die Bewerber.

Die nach Art. 25 einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zugewiesen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

Art. 27

Ersahleute.

Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge nach Art. 26 die Ersahleute der Gewählten. Bei einem verbundenen Wahlvorschlag sind die Ersahleute aus dem gleichen Untervorschlag in der Reihenfolge nach Art. 26 zu nehmen.

4. Mehrheitswahl.

Art. 28

(1) Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Die Stimmzettel können doppelt so viele Bewerber enthalten, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

(2) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmzahl. Die gleiche Reihenfolge gilt für die Ersahmänner. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

III. Abschnitt:

Wahl des Bürgermeisters.

Art. 29

Wahl durch das Volk.

(1) In Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern wird der Bürgermeister auf die Dauer von 4 Jahren zugleich mit dem Gemeinderat unmittelbar vom Volk gewählt.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet Stichwahl binnen 14 Tagen unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl aus irgendeinem Grunde aus, so ist die Wahl zu wiederholen. Im zweiten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Art. 30

Wahl durch den Gemeinderat.

(1) In Gemeinden über 10 000 Einwohnern wählt der Gemeinderat den Bürgermeister für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderats.

(2) Zum Bürgermeister kann nur gewählt werden, wer vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GBl. Seite 145) nicht betroffen oder rechtssträftig-entlastet ist.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Gewählt ist in der Stichwahl der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Sofern der Gewählte Mitglied des Gemeinderats ist, rückt für ihn ein Ersahmann nach.

Art. 31

Hauptamtlicher Bürgermeister.

(1) In Gemeinden über 10 000 Einwohnern kann der Gemeinderat einen hauptamtlichen Bürgermeister wählen, der dem Erfordernis des Art. 30 Abs. 2 entsprechen muß.

(2) Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

(3) Der hauptamtliche Bürgermeister wird durch schriftlichen Dienstvertrag angestellt. Wird nicht binnen 4 Wochen nach Abschluß der Wahl ein Dienstvertrag abgeschlossen, so ist die Wahl ungültig. Der Gemeinderat darf Dienstverträge nur für die Dauer seiner gesetzlichen Amtszeit abschließen.

Art. 32

Nachwahl des Bürgermeisters.

Scheidet der Bürgermeister während der Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl innerhalb einer Frist von drei Monaten statt. Art. 29 bis 31 finden entsprechend Anwendung.

Art. 33

Wahl der Vertreter des Bürgermeisters.

In sämtlichen Gemeinden wählt der Gemeinderat einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters aus seiner Mitte.

IV. Abschnitt:

Annahme der Wahl und Wahlprüfung.

Art. 34

Annahme der Wahl und Rücktritt.

(1) Für die Annahme oder Ablehnung der Wahl gelten die Bestimmungen der Art. 14 und 15 Abs. I und II Satz 1 der Gemeindeordnung vom 18. Dezember 1945/28. Februar 1946 (GBl. Seite 225).

(2) Nach Annahme der Wahl kann der Gewählte nur aus triftigen, insbesondere den in Art. 15 der Gemeindeordnung aufgeführten Gründen von seinem Amt zurücktreten. Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet der Gemeinderat.

Art. 35

Wahlanfechtung.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung bei der Staatsaufsichtsbehörde anfechten

1. wegen Verletzung der Vorschriften über die Formalitäten des Wahlverfahrens,
2. wegen vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Gemeindevahlleiters oder des Wahlausschusses,
3. wegen Ungültigkeit einzelner Stimmen.

Die Entscheidung trifft die Staatsaufsichtsbehörde unter Beachtung der Vorschriften des Art. 36.

Art. 36

Ungültigkeit der Wahl.

(1) Die Aufsichtsbehörde hat von Amts wegen die Ungültigkeit der Wahl festzustellen, wenn für das Ergebnis der Wahl ausschlaggebende Bestimmungen verletzt wurden.

(2) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat die Staatsaufsichtsbehörde die Ungültigkeit der Wahl dieser Person festzustellen.

Art. 37

Anfechtungsklage.

(1) Gegen die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde findet Anfechtungsklage nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GWB. Seite 279) statt.

(2) Falls die Wahl eines Gemeinderates oder Bürgermeisters auf Grund der Art. 35 und 36 für ungültig erklärt wird, bleiben die vorher gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen des Bürgermeisters und des Gemeinderats in Kraft.

V. Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 38

Berufsmäßige Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder.

(1) Die Wahl oder Bestellung berufsmäßiger Gemeinderatsmitglieder ist nicht mehr zulässig.

(2) Die Amtszeit der bisherigen berufsmäßigen Bürgermeister oder Gemeinderatsmitglieder endet mit der Amtszeit der bisherigen Gemeinderäte. Entgegenstehende Bestimmungen der Dienstverträge werden aufgehoben, unbeschadet etwaiger vermögensrechtlicher Ansprüche.

(3) Die hauptamtlichen Leiter der Abteilungen der Gemeindeverwaltung werden vom Gemeinderat bestellt. Sie sind nicht Mitglieder des Gemeinderats und haben in ihm kein Stimmrecht. Sie haben jedoch in den Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches Vortragsrecht.

Art. 39

Anstellung eines rechtskundigen Gemeindebeamten.

In kreisunmittelbaren Städten muß mindestens ein Gemeindebeamter angestellt werden, der die Befähigung

zum Richteramt oder für den höheren Verwaltungsdienst besitzt, es sei denn, daß der hauptamtliche Bürgermeister diese Voraussetzungen erfüllt.

Art. 40

Kosten.

(1) Die Kosten der Wahl tragen die Gemeinden.

(2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter, wofür keine Vergütung beansprucht werden kann. Ausgenommen sind die Hilfskräfte, deren Dienstleistungen angemessen vergütet werden können.

Art. 41

Feststellung der Einwohnerzahl.

Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der vom Statistischen Landesamt jeweils zuletzt ermittelte Stand der Bevölkerung zu Grunde zu legen.

Art. 42

(1) Die Gemeindewahlen auf Grund dieses Gesetzes finden in den kreisangehörigen Gemeinden im April 1948 statt; das Staatsministerium des Innern bestimmt den Tag der Wahl. Der Termin der Wahlen in den kreisunmittelbaren Städten bleibt gesonderter gesetzlicher Regelung vorbehalten.

(2) Die Amtszeit der aus diesen Wahlen hervorgegangenen kreisangehörigen Gemeinderäte beginnt am 1. Juli 1948 und endet vorzeitig am 15. Juli 1951.

Art. 43

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. die Art. 3 bis 13, 15 Abs. II Satz 2 und Abs. III, 16 bis 18, 20 Abs. II und 28 Abs. IV der Gemeindeordnung vom 18. Dezember 1945/28. Februar 1946 (GWB. Seite 225),

2. die Wahlordnung für die Gemeindewahlen vom 18. Dezember 1945/28. Februar 1946 (GWB. Seite 230).

Art. 44

Vollzugsvorschriften.

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften einschließlich der Wahlordnung erläßt das Staatsministerium des Innern.

Art. 45

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. März 1948 in Kraft.

München, den 20. Februar 1948.

Der Präsident:

(gez.) Dr. Horlacher.

Der I. Schriftführer:

(gez.) Zehner.